

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **4 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Weise dem gegnerischen Angriff eine Blösse. Ebenso unbegründet ist aber auch die Furcht vor revolutionären Aenderungen im Staatsleben durch die politische Beteiligung der Frau. Beide Teile übersehen, dass Mann und Frau bei allen Verschiedenheiten der selben Spezies Mensch angehören, und dass Vernunft, Menschlichkeit und Eigennutz im Durchschnitt ziemlich gleichmässig auf beide Geschlechter verteilt sind.

Im Kampfe für und wider das Frauenstimmrecht sind neben sehr vielen echten sehr viele Scheinargumente vorgebracht worden, die nichts anderes als eine — oftmals recht durchsichtige — rationale Fassade für eine gefühlsmässige Einstellung sind. Zur ersten Kategorie gehört auf seiten der Befürworter das Argument Prof. Max Hubers, dass es undemokratisch sei, Menschen das Mitbestimmungsrecht über ihr Schicksal zu entziehen. Ein Scheinargument dagegen ist die bereits erwähnte Illusion, die Mitwirkung der Frau werde mehr Güte, Vernunft und Gerechtigkeit ins öffentliche Leben bringen. Solche Argumente gehören zu jener Denkart, die man englisch „whisful thinking“ nennt. Auf seiten der Frauenstimmrechtsgegner wäre ein rationales Argument die zwar nicht eindeutig erwiesene, aber doch mit einiger Rechtfertigung vertretene Annahme, die Frau sei in der Regel konservativ eingestellt und könne also die Wahlergebnisse in der konservativen Richtung ausschlaggebend beeinflussen. Dagegen fechten die Gegner mit einer Menge Scheinargumenten, die sich, obgleich sie teilweise durch die Tatsachen bereits widerlegt worden sind, oft einer scheinbar wissenschaftlichen Terminologie bedienen.

Hierher gehören die zahllosen Argumente von der „Vermännlichung“ der Frau — die nun ausgerechnet durch die Wahlberechtigung herbeigeführt werden soll, man weiss nicht recht wie —, von der Auflösung des Familienlebens oder von der „medizinisch-biologischen“ Unfähigkeit der Frau, die Bürde politischer Gleichberechtigung tragen zu können — einer „Schwäche“, für die bei schwerer Dienstboten- und Landarbeit nicht plädiert wird.

Das Ergebnis der Zürcher Abstimmung bestätigt, dass die Schweiz es bisher versäumt hat, die politischen Verhältnisse „up to date“ mit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu bringen. Die soziale Entwicklung, die abseits von dieser Spezialfrage unentwegt weitergeht, wird und kann dadurch nicht aufgehalten werden. NZZ., 12. Jan. 48.

Frauenstimmrecht in Palästina

Das Komitee der Vereinigten Nationen für die Palästinafrage bestimmte für die Übergangsperiode der Teilung dieses Landes u. a. folgendes:

Die provisorischen Regierungen organisieren Wahlen für konstituierende Versammlungen auf demokratischer Grundlage, die nicht später als zwei Monate nach dem Rückzug der britischen Truppen stattzufinden haben. Stimmberechtigt sind Bürger Palästinas im Alter von mindestens 18 Jahren und Araber und Juden, die zwar nicht Bürger Palästinas sind, aber vor den Wahlen ihre Absicht bezeugen, Bürger Palästinas werden zu wollen. Stimmberechtigt sind Frauen in gleicher Weise wie die Männer.

Redaktion: L. Lienhart, Rebergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: Frau Olga Gossauer, Allenmoosstrasse 31, Zürich 57, Telefon 26 04 17